

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Zwischen

-Arbeitgeber-

und

-Arbeitnehmer-

§1 Unzulässige Tätigkeiten

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich für die Dauer von _____ Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Unternehmen eine Tätigkeit einzugehen, das mit dem Arbeitgeber in direkten oder indirekten Wettbewerb steht. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich dazu, in ein solches Unternehmen auch nicht in anderer Weise selbstständig oder unselbstständig entgeltlich oder unentgeltlich tätig zu werden.

Das Wettbewerbsverbot erstreckt sich auf das Gebiet von _____.

§2 Karenzentschädigung

1. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dazu, für die Dauer des Wettbewerbsverbots eine Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigung beträgt für jedes Jahr des Verbots die Hälfte der vom Arbeitnehmer zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen.
2. Die Karenzentschädigung ist am Schluss jeden Monats fällig.
3. Der Arbeitnehmer muss sich auf die fällige Karenzentschädigung anrechnen lassen, was er während der Dauer, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, soweit die Karenzentschädigung unter Hinzurechnung dieses Betrags den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen um mehr als ein Zehntel übersteigen würde. Ist der Arbeitnehmer durch das Wettbewerbsverbot gezwungen worden, seinen Wohnsitz zu verlegen, so tritt an die Stelle des Betrags von einem Zehntel der Betrag von einem Viertel.
4. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Verlangen Auskunft über alle während der Dauer des Wettbewerbsverbots gemäß § 1 bezogenen Einkünfte zu erteilen sowie diesbezügliche Unterlagen wie z.B. Arbeits-, Dienst- oder Werkverträge, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, Rechnungen oder Bescheide der Arbeitsverwaltung oder anderer Sozialleistungsträger vorzulegen und in Kopie zu überlassen. Der Arbeitnehmer ist ferner verpflichtet, dem Arbeitgeber Jahreslohnsteuerbescheinigungen für alle Kalenderjahre vorzulegen und in Kopie zu überlassen, in deren Verlauf das Wettbewerbsverbot gemäß § 1 in Geltung war.
5. Im Übrigen gelten Die Vorschriften der §§74 ff. HGB.

Arbeitgeber

Arbeitnehmer